INFORMATIONEN ZUR AUSSCHÜTTUNG IN DEN SPARTEN DER ERNSTEN MUSIK (E, ED, EM) UND DER BÜHNENMUSIK (BM)

GESCHÄFTSJAHR 2025

Liebes Mitglied,

in der folgenden Zusammenstellung erhalten Sie Informationen zur **Ausschüttung** vom **01.06.2026** für Live-Aufführungen und Wiedergaben der Ernsten Musik und der Bühnenmusik, überwiegend aus dem **Geschäftsjahr 2025.** Abkürzungen zur Detailaufstellung finden Sie im Glossar, allgemeine Informationen zu den Ausschüttungen unter www.gema.de/tantiemen.

Voraussetzungen

Werkaufführungen können wir nur dann zum jeweiligen Ausschüttungstermin berücksichtigen, wenn:

- die Veranstaltung, in der die Werkaufführung stattgefunden hat, rechtzeitig von den Musiknutzenden (d. h. in der Regel: den Veranstaltenden) bei der GEMA angemeldet wurde.
- die Veranstaltenden den Betrag, der von der GEMA in Rechnung gestellt wurde, rechtzeitig bezahlt haben.
- die Musikfolge/Setlist fristgerecht eingereicht wurde – am besten über den Online Service www.gema.de/meinesetlists.
- die Angaben in der Musikfolge/Setlist vollständig sind und dem tatsächlich aufgeführten Repertoire entsprechen.
- Sie Ihr Werk rechtzeitig bei uns angemeldet haben – am besten über den Online Service www.gema.de/werkanmeldung. Die Anmeldefristen finden Sie unter: www.gema.de/fristen.

Hinweis

Seit Juni 2024 werden die Detailaufstellungen zu unseren Ausschüttungen **ausschließlich über unser Onlineportal** im Bereich *Meine Tantiemen* bereitgestellt. Damit haben wir den Service GEMA Download abgelöst. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.gema.de/abloesung-gema-download.

Ausschüttungstermine

- 01.06. für die **Hauptausschüttung** in den Sparten **E, ED, EM** und **BM**
- 01.11. für die **Nachverrechnung** in den Sparten **E, ED, EM** und **BM**

Reklamation

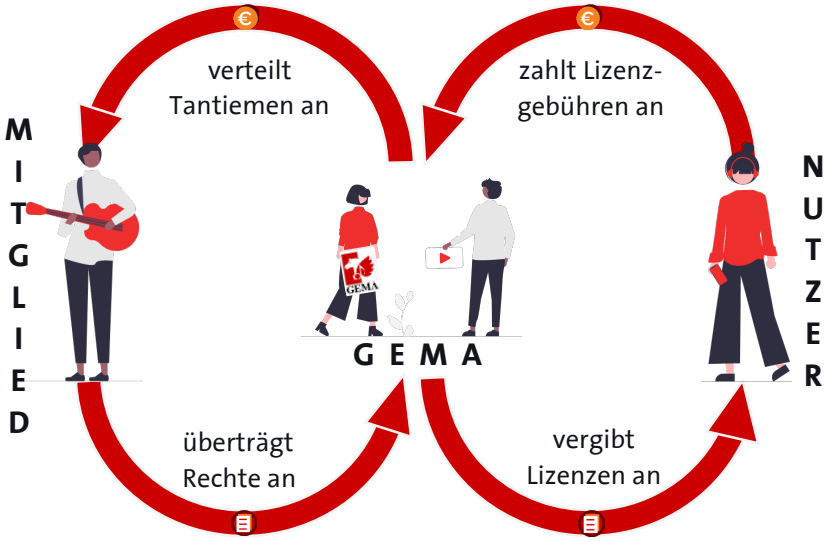
Sie können einzelne fehlende Werknutzungen wie auch ganze Veranstaltungen bis zum **01.03. des Folgejahres** nach der Hauptausschüttung reklamieren. Nutzen Sie dafür das **Onlineportal:**

- Über den Service **Meine Reklamationen** können Sie schnell und unkompliziert einzelne Werknutzungen reklamieren: www.gema.de/portal-reklamation.
- Über den Service **Meine Setlists** können Sie aus Ihren bisher eingereichten Setlists einzelne Werknutzungen oder die komplette Musikfolge/Setlist reklamieren: www.gema.de/reklamation-meinesetlists.

Besuchen Sie bei weiteren Fragen auch unsere Informationsseiten zum Thema: www.gema.de/reklamation

Mit freundlichen Grüßen
Ihre GEMA

So berechnen wir Ihre Ausschüttung in den Sparten E, ED, EM und BM



Den Prozess, in dem wir die Höhe der Ausschüttungen berechnen, nennen wir **Verteilung**. Die Grundlage der Verteilung bilden zum einen die **Lizenzeinnahmen,** die wir für die Nutzung von Musik erhalten, und zum anderen die **Nutzungsmeldungen,** durch die wir erfahren, welche Werke wann, wo und wie oft gespielt wurden.

In den **Sparten** der **Ernsten Musik (E, ED, EM)** und der **Bühnenmusik (BM)** geschieht das über die **Setlists** bzw. **Musikfolgen.** Können wir aufgeführte Werke den bei uns registrierten Werken zuordnen, erhalten die an den Werken beteiligten Musikschaffenden und Verlage Auszahlungen.

Die **Hauptausschüttung** in den Sparten E, ED, EM und BM erfolgt jährlich **zum 01.06.,** überwiegend für Musiknutzungen aus dem **Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Vorjahres**.

Die kollektive Verteilung in der Sparte E

Einnahmen aus der Live-Aufführung von Werken **Ernster Musik** in Deutschland verteilen wir in der **Sparte E.**

Die Basis der Verteilung ist dabei ein einheitlicher **Punktwert**, der jedes Jahr neu ermittelt wird. Hierbei wird die Summe aller Einnahmen des betreffenden Jahres (abzüglich der Verwaltungskosten und Abgaben für soziale und kulturelle Zwecke[1]) durch die Gesamtanzahl aller vergebenen Punkte geteilt. Die Punkte ergeben sich aus der **Punktbewertung,** bei der jede Werknutzung – abhängig von Spieldauer und Besetzung – eine Bewertung zwischen **12** und **2.400 Punkten** zugewiesen bekommt. Dies geschieht anhand der im Verteilungsplan durch die Mitgliederversammlung festgelegten Regeln.

Tantiemen für Aufführungen im Ausland werden in der Sparte Ausland (A) ausgeschüttet.

Die **Höhe der Ausschüttung** pro Werkaufführung ergibt sich aus der Multiplikation der für diese Nutzung ermittelten **Punkte** mit dem **Punktwert** des **jeweiligen Nutzungsjahres.** Der pro Werk ermittelte Betrag wird dann auf die am Werk Beteiligten aufgeteilt.[2]

Sie können die Anzahl der Punkte, die sich für eine Werknutzung ergeben hat, direkt den Detailaufstellungen im Onlineportal unter www.gema.de/portal-tantiemen entnehmen.

Für das Nutzungsjahr 2025 beträgt der **Punktwert 0,6527 €.**

Berechnung des jährlichen Punktwerts:

$$\frac{\text{Alle Einnahmen Sparte E}}{\text{Alle vergebenen Punkte Sparte E}} = \text{Punktwert}$$

[1] Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.gema.de/musikurheber/soziale-und-kulturelle-leistungen.

[2] Für das ausführliche Regelwerk zur Verteilung E-Musik s. § 63 und §§ 72 ff. des Verteilungsplans, GEMA Jahrbuch 2025/2026, S. 193 ff. und S. 201 f.

Berechnungsbeispiele für die Sparte E

Ausschüttung pro Werkaufführung = Punkte x Punktwert

Werk	Verteilungsplan	EDV-Verrechnungs-schlüssel (siehe Verteilungsplan)	Punkte	Punktwert in €	Ausschüttung pro Werkauf-führung in €	Ausfall-Zuschlag (AZ) in %
Klavierstück Spieldauer 2 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 1	038	12	0,6527	7,83	8,05
4-stimmiges Chorwerk Spieldauer 4 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 3	071	36	0,6527	23,50	8,05
Sonatine (Flöte und Klavier) Spieldauer 5 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 1	032	96	0,6527	62,66	8,05
Streichquartett Spieldauer 10 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 2	043	240	0,6527	156,65	8,05
Werk für kleines Orchester Spieldauer 20 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 5	094	960	0,6527	626,59	8,05
Werk für großes Orchester Spieldauer 20 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 6	104	1.200	0,6527	783,24	8,05
Oratorium für Chor und großes Orchester Spieldauer 45 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 6	106	2.160	0,6527	1.409,83	8,05

Direktverteilung in den Sparten ED, EM und BM

Neben der kollektiven Verteilung der Sparte E gibt es auch Sparten, in denen eine **Direktverteilung** vorgenommen wird.[3] Die hier für eine Nutzung erzielten Einnahmen verteilen wir (abzüglich der Verwaltungskosten und dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke) direkt auf die genutzten Werke. Dies geschieht zu gleichen Teilen auf alle aufgeführten geschützten Werke der jeweiligen Veranstaltung.

In der **Sparte E-Musik-Direktverteilung (ED)** verteilen wir Lizenzeinnahmen u. a. aus Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter (z. B. Proben, Offenes Musizieren) sowie Werkaufführungen in Krankenhäusern und Altenheimen oder auch Improvisationen (siehe §§ 66 und 75 des Verteilungsplans). In der **Sparte EM** werden **mechanische Wiedergaben Ernster Musik** verteilt, z. B. bei Ausstellungen oder Klanginstallationen (siehe § 123 des Verteilungsplans). Die **Sparte BM** betrifft die **Bühnenmusik,** d. h. die Aufführung oder Wiedergabe von Musikwerken in Theaterstücken (siehe § 69 des Verteilungsplans). Nicht enthalten sind die Einnahmen bühnenmäßiger Aufführungen von Opern und Operetten, da die GEMA das Aufführungsrecht für dramatisch-musikalische Werke (sog. „Großes Recht“) nicht wahrnimmt.

Berechnungsbeispiel für die Sparten ED, EM oder BM

In einer Theateraufführung werden fünf Werke aufgeführt. Die Werke wurden vorab rechtzeitig bei der GEMA angemeldet. Der Veranstaltende, in diesem Fall ein Theater, zahlt an die GEMA 250 € Lizenzgebühren.

	Lizenzeinnahmen aus Veranstaltung in €	Verwaltungskosten in %	Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in %	Anzahl geschützter Werkaufführungen in der Veranstaltung	Ergebnis
	250,00	18,4081	10	5	
Rechenweg	Schritt 1: Einnahmen – 18,4081 % Abzug der Verwaltungskosten Schritt 2: Ergebnis – 10 % Abzüge soz. und kult. Zwecke				
Berechnung (gesamt)	Schritt 1: 250,00 – 18,4081 % = 203,89 € Schritt 2: 203,89 – 10 % = Ergebnis Sparte E				183,50 €
Berechnung (pro Werk)	$\frac{183{,}50\ €}{5}$				36,70 €
Ausschüttungsbetrag pro Werk					**36,70 €**

[3] Siehe §§ 66 bzw. 75 des Verteilungsplans, GEMA Jahrbuch 2025/2026, S. 200 bzw. 202.

Glossar zur Detailaufstellung (Einzelaufstellung)

Aufführungen (AUFF)
In dieser Spalte finden Sie die kumulierte Anzahl der Aufführungen je Sparte, Werkfassungsnummer und Bewertungsschlüssel. Die Anzahl ergibt sich aus den durch die Nutzungsmeldungen (hier: Setlists/Musikfolgen bzw. Programme) eingereichten Aufführungen und ist eine zentrale Grundlage der Verteilung.

Anteil
Diese Spalte zeigt an, wie hoch Ihr Anteil am Werk ist (in Prozent).

Ausfallzuschlag (AZ)
Hierbei handelt es sich um einen prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung, der sich aus der Summe aller Anteile zusammensetzt, die wir nicht verteilen können, weil sie entweder frei (z.B. bei seit über 70 Jahren verstorbenen Urheber/-innen) oder nicht vertreten (kein Mitglied einer Verwertungsgesellschaft) sind. Den Ausfallzuschlag bekommen gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans nur außerordentliche Mitglieder unmittelbar ausgezahlt. Der Ausfallzuschlag ordentlicher Mitglieder hingegen fließt in die GEMA Alterssicherung.

Bewertungsschlüssel (BEW)
Hier ist der sog. EDV-Verrechnungsschlüssel (auch genannt: Bewertungsschlüssel) angegeben. Der Schlüssel spiegelt die sogenannten Punktbewertungen wider, die sich aus den Regelungen des Verteilungsplans ergeben. Dem Verrechnungsschlüssel können Sie entnehmen, welche Bewertung für ein Werk bzw. eine Werkfassung (gem. §§ 63 bzw. 65 des Verteilungsplans) angewendet wurde. Daraus ergibt sich die Anzahl der Punkte, die dem jeweiligen Schlüssel entspricht. Die Punkte entnehmen Sie bitte der Auflistung im GEMA Jahrbuch 2025/2026, S. 249 ff. Für die Sparte ED ist der EDV-Verrechnungsschlüssel stets „161“, für die Sparte EM „162“, für die Sparte BM „001“. Eine Punktbewertung ist mit diesen drei Schlüsseln jedoch nicht verbunden.

Punktwert (PW)
Der Punktwert wird jedes Nutzungsjahr neu ermittelt, indem die Summe aller Einnahmen des betreffenden Jahres durch die Gesamtanzahl der vergebenen Punkte des aktuellen Nutzungsjahres geteilt wird. Die Höhe der Ausschüttung pro Werkaufführung ergibt sich aus der Multiplikation der für diese Nutzung ermittelten Punkte mit dem Punktwert des jeweiligen Nutzungsjahres. Der pro Werkaufführung ermittelte Betrag wird dann auf die am Werk Beteiligten aufgeteilt. Hinweis: Der Punktwert ist nicht zu verwechseln mit der Punktbewertung eines Werkes. Siehe hierzu oben unter „BEW“.